

# **Informationen zum Bestattungs- und Friedhofreglement /-Verordnung**



**Einwohnergemeinde Eggwil**

## **Allgemeines**

### **Anzeigepflicht**

Jeder Todesfall ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung dem Zivilstandsamt anzuzeigen.

### **Bestattungsbewilligung**

Eine Erd- oder Feuerbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung der Gemeinde erfolgen. Diese wird aufgrund der Todesmitteilung des Zivilstandsamtes und gestützt auf die kantonale Bestattungsverordnung erteilt.

Bewilligte Erdbestattungen dürfen nur so lange hinausgeschoben werden, als der Zustand der Leiche dies zulässt.

Die Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt. In Ausnahmefällen kann eine Bestattung auch samstags um 11.00 Uhr stattfinden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

### **Informieren des Pfarrers**

Für den Beizug des Pfarrers sind die Angehörigen selber zuständig.

### **Aufbahrung**

In der Regel sind die Leichen in die Aufbahrungshalle zu legen. Auf Wunsch erhalten die Angehörigen einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

Ausnahmsweise kann auf Wunsch der Angehörigen die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

### **Gräber**

Der Friedhof ist in folgende Abteilungen eingeteilt:

- Sarg-Reihengräber
  - für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren
  - für Kinder bis 12 Jahren
- Urnengräber
- Sternengrab (ohne Grabstätte) mit Sternenbaum
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen
- Urnengräber mit Themenbereich *Waldsaum* oder *Blumenwiese*

### **Anzahl der Beisetzungen**

In bereits belegte Erdbestattungsgräber dürfen mit entsprechender Bewilligung höchstens 3 weitere Urnen beigesetzt werden. Auf Urnengräber dürfen bis zu höchstens 2 weitere Urnen beigesetzt werden.

### **Ruhedauer der Gräber**

Die Ruhedauer für Gräber (Erdbestattung und Urnengräber) beträgt 25 Jahre / Kindergräber 35 Jahre. Nachträgliche Beisetzungen verlängern die Ruhezeit nicht.

Im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Personen bleiben so lange auf der Namenstafel erwähnt, bis diese voll ist und durch eine neue ersetzt wird.

## Grabunterhalt und Grabmäler

### Grabunterhalt

Die Gräber sind fortlaufend in gepflegtem Zustand zu halten.

Bepflanzungen, die in die Wege hineinreichen, über das Grabmal hinausragen oder Nachbargräber beschatten, sind nicht erlaubt.

Das Gemeinschaftsgrab und die Themengräber *Waldsaum* und *Blumenwiese* werden ausschliesslich durch die Gemeinde bepflanzt und gepflegt. Für das Gemeinschaftsgrab steht ein Blumenplatz zur Verfügung.

### Grabdenkmäler

Die provisorische Beschriftung der neuen Grabstätte erfolgt mittels einem leihweise durch die Friedhofkommission, bzw. der von ihr beauftragten Person, zur Verfügung gestelltem Holzkreuz.

Grabdenkmäler bei Erdbestattungen dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, jedenfalls frühestens 10 Monate nach der Beerdigung. Bei Urnengräbern dürfen die Grabmäler sofort aufgestellt werden.

**Vor dem Anfertigen von Grabdenkmälern und Zusatztafeln hat der Lieferant die Bewilligung der zuständigen Kommission einzuholen.**

Zur harmonischen Gestaltung des Friedhofes werden für Grabdenkmäler und Grabzeichen gestattet:

- Natursteine, Kunsteisen- und Holzkreuze (diese Materialien sind auch kombinierbar)
- weisser, schwarzer und rosa Marmor
- alle Bearbeitungsarten

Untersagt sind Grabdenkmäler aus Zement, Kunststeinen und Kunststoffen sowie Natursteine bei Liegeplatten.

Die Grabdenkmäler dürfen die folgenden Abmessungen aufweisen:

|                   | <u>max. Höhe</u>  | <u>max. Breite</u>              | <u>min. Dicke</u> |
|-------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|
| Erwachsenengräber | 100 cm            | 60 cm                           | 14 cm             |
| Kindergräber      | 65 cm             | 40 cm                           | 12 cm             |
| Urnengräber       | 80 cm             | 50 cm                           | 14 cm             |
| Liegeplatten      | Fläche<br>Neigung | maximal ½ Grabfläche<br>ca. 15% |                   |

### Gebühren

Die Einwohnergemeinde Eggwil bezieht die folgenden Gebühren, welche das Erstellen des Grabes und ein provisorisches Holzkreuz beinhalten:

- |                                  |     |           |
|----------------------------------|-----|-----------|
| • Erwachsenengrab                | Fr. | 850.00    |
| • Kindergrab                     | Fr. | 340.00    |
| • Sternengrab (ohne Grabstätte)* |     | kostenlos |
| • Urnengrab                      | Fr. | 300.00    |

- Urnengrab Bereich *Waldsaum*\* Fr. 600.00  
 zusätzlich einmalige Bepflanzungsgebühr Fr. 200.00  
 Namensschild (wenn gewünscht, Vorname, Name, Ledigname, Geburtsjahr, Todesjahr) Fr. 200.00
  
  - Urnengrab Bereich *Blumenwiese*\* Fr. 600.00  
 zusätzlich einmalige Bepflanzungsgebühr Fr. 200.00  
 Namensschild (Vorname, Name, Ledigname, Geburtsjahr, Todesjahr) Fr. 200.00
  
  - Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab Fr. 250.00
  
  - Aschenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab\* Fr. 600.00  
 Inschrift Gemeinschaftsgrab  
 (Vorname, Name, Geburtsjahr, Todesjahr) Fr. 200.00  
 Einmalige Unterhaltspauschale Fr. 200.00
  
  - nur Aufbahrung in der Leichenhalle pro Tag Fr. 30.00
  
  - Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz: doppelter  
 Erwachsene und Kinder für Urnenbeisetzungen, Einheimischen-  
 Gemeinschaftsgrab oder auf bestehendes Grab tarif
  
  - Erdbestattungen nur in Ausnahmefällen und nach Absprache  
 mit dem Gemeinderat
- \* keine Grabpflege benötigt, wird durch den Friedhofgärtner erledigt

## Kontaktadressen

Gemeindeverwaltung Eggiwil  
 Beisatzgasse 483a / Postfach 22  
 3537 Eggiwil  
 Telefon 034 491 93 93  
 E-Mail [info@eggiwil.ch](mailto:info@eggiwil.ch)

Friedhofgärtner  
 Gärtnerei und Gartenbau Marti GmbH  
 Herr Markus Marti  
 Ludern 779c  
 3536 Aeschau  
 Telefon 034 497 14 95

Friedhofkommission  
 Sekretärin: Frau Anna Tschannen  
 Gemeindeverwaltung Eggiwil  
 3537 Eggiwil  
 Telefon 034 491 93 93

Reformiertes Pfarramt Eggiwil  
 Herr Ulrich Schürch  
 Dorf 502  
 3537 Eggiwil  
 Telefon 034 491 10 12

Das ausführliche Bestattungs- und Friedhofreglement sowie die Bestattungs- und Friedhofverordnung mit dem Gebührentarif kann bei der Gemeindeverwaltung Eggiwil bezogen werden. Die Unterlagen stehen ebenfalls im Internet unter [www.eggiwil.ch/verwaltung/online-schalter](http://www.eggiwil.ch/verwaltung/online-schalter) - "Reglemente und Verordnungen - zur Verfügung.